

**a.o. Delegiertenversammlung 2011**  
**8. Oktober 2011 in Mannheim**

**Beschluss:**           **Stärkung der interdisziplinären Kooperation – Anhebung  
Honorierung des Schmerzkonsils nach Nr. 30706 des Ein-  
heitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

Die BVSD-Delegiertenversammlung beauftragt den Vorstand, mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung in Verhandlungen um eine Höherdotierung der Schmerzkonsilvorstellung nach Nr. 30706 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zu treten mit dem Ziel, eine wesentliche Höherbewertung der Nr. 30706 gegenüber dem aktuellen Stand des EBM entsprechend des tatsächlichen Zeitbedarfs zu erreichen. Gleichzeitig wird der Vorstand beauftragt, Möglichkeiten eines gegenüber dem früheren ISK-Vertrag bürokratisch wesentlich verschlankten IV-Vertrages (bundesweit mit möglichst allen Kassen) zu diesem Thema zu erarbeiten.

**Begründung:**

Interdisziplinarität ist für eine Therapie chronischer Schmerzen unerlässlich. In der Qualitätssicherungsvereinbarung zur schmerztherapeutischen Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten gem. § 135 Abs. 2 SGB V (Qualitätssicherungsvereinbarung Schmerztherapie) sind Schmerzkonferenzen als institutionalisierte Organe der interdisziplinären Kooperation zwar gefordert, werden aber unzureichend vergütet. Die Gebühr für „schmerztherapeutische Fallkonferenzen“ (Nr. 30706) ist für 5 Minuten kalkuliert, obwohl die Schmerzkonferenzen pro Patient um eine Stunde dauern (ohne Vor- und Nachbereitung).